

Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien der Unternehmen offensiv stellen.

Für manche Position wird Cronauge gewiss Widerspruch ernten, aber zur politischen und wissenschaftlichen Diskussion hat er erneut einen wichtigen Beitrag geliefert. Das Werk sei nicht nur den Geschäftsleitungen kommunaler Unternehmen sondern auch den Verantwortlichen in Kommunalpolitik und -verwaltung, aber auch der Wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Forschung empfohlen. Denn es eignet sich in zweifacher Weise: Es ist zum einen ein material- und argumentationsreiches Nachschlagewerk zur kommunalen wirtschaftlichen Betätigung; zum anderen bietet es aber auch reichhaltigen Stoff für kommunal- und unternehmenspolitische Diskussionen. Zahlreiche Anhänge sowie ein ausführliches Literaturverzeichnis runden das insgesamt wiederum gelungene Werk ab.

Gunnar Schwarting

*Reiner Schmidt und Ferdinand Wollenschläger (Hrsg.), Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, Springer-Verlag, Berlin u. a., 2016, 689 S.*

Anfang 2016 erschien die inzwischen vierte Auflage des bestens eingeführten Kompendiums Öffentliches Wirtschaftsrecht, nunmehr unter der Herausgeberschaft von Reiner Schmidt und Ferdinand Wollenschläger. Mit-Herausgeber war zuvor Dr. Thomas Vollmöller, der seine Mitarbeit ausweislich des Vorworts aufgrund zunehmender Belastung als Rechtsanwalt nun aufgeben musste. „Beerbt“ wurde Vollmöller vom Nachfolger Schmidts am Augsburger Lehrstuhl, Ferdinand Wollenschläger, der zugleich ein junges und aus bereits namhaften Rechtswissenschaftlern wie -praktikern gebildetes Team für die (Fort-)Bearbeitung der Unterkapitel warb. Beides, die Belastung im Beruf des Wirtschaftsanwalts wie die Verteilung der Unterkapitel des Werkes auf mehrere Schultern, wirft ein Licht auf die dynamische Entwicklung auch und gerade des öffentlichen Wirtschaftsrechts.

„Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht“ bringt im Übrigen zum Ausdruck, dass es – u. a. infolge immer wieder aktueller verfassungs- sowie ständig zunehmender international- und EU-rechtlicher Bezüge um

mehr geht als um das herkömmlich und zu eng so bezeichnete „Wirtschaftsverwaltungsrecht“. In personell umstrukturierter Version bleibt die dritte Auflage ansonsten dem bewährten Konzept des Werkes treu, nämlich die facettenreiche Materie des Öffentlichen Wirtschaftsrechts entsprechend vor allem studentischer Lernbedürfnisse kompakt, übersichtlich und aktuell darzustellen. Von didaktischem Wert sind zudem die enge Orientierung an prüfungsrelevanten Fragestellungen vor allem im juristischen Examen, Übungsfälle, diverse Schaubilder, die jedem Abschnitt nachgestellten Kontrollfragen sowie hilfreiche Hinweise zu weiterführender (u. a. Ausbildungs-) Literatur.

Völlig zu Recht beginnt die Darstellung, eingedenk schon ihrer praktischen Relevanz, mit den unionsrechtlichen Grundlagen (Wollenschläger), gefolgt von den verfassungsrechtlichen Grundlagen (ders.) und, „normenhierarchisch“ konsequent erst dann, erstmals aber auch in gebotener Breite, von den „Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts“ (J. Terhechte, Lüneburg). Aus der Feder von K. F. Gärditz (Bonn) stammt ein konziser Abriss zur Organisation der Wirtschaftsverwaltung in der Bundesrepublik nebst Problematisierung von Tendenzen zur Relativierung traditioneller demokratischer Legitimationsstränge vor allem in der „Regulierungs“-Verwaltung sowie von Verwerfungen aufgrund verstärkt nach „unabhängiger“ Regulierung verlangender EU-rechtlicher Vorgaben. Sicher maßstabgebend im Lehrbuchschritium ist die übersichtliche Skizze von R. Schmidt zur Wirtschafts- und Währungspolitik, darunter instruktiv auch zum komplexen Maßnahmenbündel zur Stabilitätssicherung in der EU-Währungsunion. Mit den vom BVerfG erhobenen Monita speziell zum „OMT“-Beschluss, denen sich der EuGH inzwischen freilich nicht anschloss, hält Verf. mit Kritik am EZB-Ankauf von Staatsanleihen, aber auch an der „Bankenunion“, keineswegs hinter dem Berg („rechtswidrig und mit erheblichen Risiken verbunden“). Letztlich stünden „das gesamte Kompetenzgefüge im Bereich von Wirtschaft und Währung und die Wahrung des Demokratieprinzips auf dem Spiel“. Dies sind deutliche Worte, die angesichts neuer und weiterer „unkonventioneller Maßnahmen“ (M. Draghi) der „unabhängigen“

EZB – Niedrigstzinsen, womöglich auch „Hubschraubergeld“, Aufkauf auch von Firmenanleihen – in den Ohren klingen. Schmidt will eigenständigem und kompetenzwidrigem EZB-Handeln wenigstens wirksame individuelle Klagerechte (u. a.: Tauschwert von Geld als anzuerkennender Bestandteil der Eigentumsgarantie) entgegensetzen.

Aus Sicht speziell von öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen sind namentlich die Abschnitte zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand (M. Knauff, Jena), zum Vergaberecht (RAe Diederichsen/Renner, Frankfurt a. M.) sowie zum Subventions- und Beihilfenrecht (S. Unger, Bochum) von Interesse. Auch wenn diese, dem Lehrbuchkonzept entsprechend, nicht über den „Stand der Technik“ hinausreichen, sei doch die Aufmerksamkeit auf klar formulierte Grenzziehungen zu den stets diskutierten Kriterien der Bindung von „Staatswirtschaft“ an einen Gemeinwohlzweck und, bei kommunalen Akteuren, an das Örtlichkeitsprinzip, ferner zu Inhouse- und In-State-Vergaben wie auch zu Ausnahmen vom Beihilfeverbot zugunsten von Diensten im allgemeinen wirtschaftlichen Interessen gelenkt.

Abgerundet wird der Band durch gleichfalls neu bzw. unter neuem Namen bearbeitete Abschnitte zum Gewerberecht (St. Korte, Berlin) und zu prüfungsrelevanten Teilen des Gewerbenebenrechts (Handwerksrecht von RA S. Bulla/Augsburg; Gaststättenrecht von H. Klement/Saarbrücken), ferner zum Recht der Netzregulierung (mit Schwerpunkt TKG – von M. Ludwigs/Würzburg), zum Energierecht (M. Kment/Augsburg) sowie schließlich und in Ergänzung vorgenannter Ausführungen von R. Schmidt zur Finanz- und Börsenaufsicht (PD A.-K. Kaufhold/Berlin).

Mit ebenso gut strukturierter wie lesbarer Aufbereitung des öffentlichen Wirtschaftsrechts darf das Werk von Schmidt/Wollenschläger auch in vierter, neu konzipierter und um 202 Seiten erweiterter Auflage zu den führenden Lehrbüchern zum Thema gezählt werden – indem es Studierende an diese komplexe wie hoch dynamische Materie heranzuführt und auch gestandenen Rechtspraktikern wie -wissenschaftlern einer schnelle Orientierung zu Grundstrukturen und zentralen Streitfragen ermöglicht.

Johann-Christian Pielow